



## **Frage an Bürgermeister-Stellvertreterin**

**Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Schröck**

eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2015

von

**GR<sup>in</sup> Bedrana Ribo, MA**

### **Betreff: Hilfeleistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz für Menschen mit Subsidiärem Schutz**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister-Stellvertreterin! Liebe Martina!

Menschen mit Behinderung haben es schwer genug in ihrem Leben. Abgesehen von der Behinderung müssen sie sich mit einer komplexen Rechtslage und einer komplizierten Bürokratie auseinandersetzen. Einfache Anträge auf Therapien stellen sich oft als große Hürden heraus, die nur mit viel Geduld und Durchsetzungsvermögen zu meistern sind.

Das Steiermärkische Behindertengesetz regelt den Anspruch auf Hilfeleistungen, die behinderten Menschen zustehen. Bei der letzten Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes im Frühjahr 2015 wurde jedoch eine Gruppe von Menschen von Leistungen aus dem Behindertengesetz ausgeschlossen und zwar Subsidiär Schutzberechtigte. Dieser Personengruppe wurde zwar nicht Asyl zuerkannt, jedoch ein Aufenthalt in Österreich, da eine Rückkehr in das Heimatland nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. In einigen Fällen handelt es sich dabei um Personen mit schweren bzw. chronischen Erkrankungen, für deren medizinische Versorgung im Heimatland keine Möglichkeit besteht.

Genau jene Personengruppe wurde nun von den Leistungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes ausgeschlossen. Exemplarisch sei hier der Fall einer Frau aus Tschetschenien genannt, die mit ihrer querschnittgelähmten und unter Epilepsie leidenden Tochter ohne weitere Familienangehörige als Subsidiär Schutzberechtigte in Graz lebt. Den Lebensunterhalt bestreitet die Frau aus dem Pflegegeld, sämtliche Leistungen, die ihr vor der Novelle des Behindertengesetzes zustanden, wie beispielsweise ein Duschstuhl oder Therapien, wurden gestrichen.

Daher stelle ich an dich folgende Frage:

**Bist du bereit, dich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass behinderte Menschen, die als Subsidiär Schutzberechtigte aufenthaltsberechtigt sind, künftig wieder Leistungen im Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes beziehen können?**